

<b>1 Erteilende Zollbehörde</b> Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	<b>2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke</b>  ZT 0270 B - 17561/2014/1 - TF25
<b>3 Antragsteller</b> (Name und Anschrift)  Basko Orthopädie HG mbH Gasstraße 16 22761 Hamburg	<b>4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller</b> (Name und Anschrift) Basko Orthopädie HG mbH Gasstraße 16 22761 Hamburg
<b>Wichtige Hinweise</b>  Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind <b>unverbindlich</b> . Es kann aus dieser Auskunft <b>kein</b> Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	<b>5 Datum der Erteilung</b> 2014/04/17
	<b>6 Datum und Nummer des Antrags</b> 2014/03/12 ohne
	<b>7 Einreihung in die Zollnomenklatur</b> <b>6212</b>  <b>Umsatzsteuersatz:</b> <b>19%</b>
<b>8 Warenbeschreibung</b> Leibbinde, sog. Stomacare-Bandage Standard (Halbfertigfabrikat), Größe M, Foto siehe Anlage, - aus ca. 1,3 mm dicken, einfarbigen, elastischen Gewirken aus lt. Antrag 85 % Polyester und 15 % Lycra (beides synthetische Chemiefasern), - wird um die Taille gelegt und in der Art einer Stützbandage getragen; in den Abmessungen: ca. 87,5 cm lang und ca. 15,5 cm breit, - vorn mit einer Kunststoffeinfügung verstärkt, vor dem Bauch mit aufgenähtem Klettverschluss zu schließen (damit konfektioniert), - mit vier entnehmbar in Taschen gelagerten, schmalen (Breite ca. 1,2 mm), flexiblen Federstäbchen aus Kunststoff, die lediglich das Aufrollen der Bandage verhindern, - mit lose beiliegender, individuell durch Zuschneiden, Ankletten und Annähen anzupassender Stomaabdeckung in Form eines Gewirkezuschnitts und eines elastischen Bandes, - an den Rändern mit Gewebebändern eingefasst, - dient lt. Antrag der postoperativen Unterstützung der Bauchwand und Vermeidung einer Hernie, u. a. bei Bauchdeckenschwäche, Kolostomie und Urostomie, - weist keine spezielle orthopädische Anmodellierung für den individuellen Patientenbedarf auf; nach der Materialbeschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen anatomischen Stützen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur körperlicher Fehlbildungen dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her; es liegt ein einfacher Gürtel zur Verbesserung der Körperform oder Stützung des Körpers vor.	
<b>9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben</b>	vertrauliche Daten
<b>11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:</b> Beschreibung <input type="checkbox"/> Kataloge <input type="checkbox"/> Fotos <input type="checkbox"/> Muster / Proben <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Stempel	
Ort      Frankfurt am Main	Unterschrift    Im Auftrag
Datum    17. April 2014	(Müller) <i>Schabacker</i> (Schabacker, ZBI)



**10 Begründung der Einreihung**

**Rechtsvorschriften:**

Anm 2 a) Kap 61 / Anm 1 Kap 62 / Anm 1 b) Kap 90 / Anm 6 Abs 1 1. und 2. Anstrich Kap 90 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI / AV 2 a) / AV 2 b)

**Erläuterungen:**

ErlKN Pos 6212 (HS) RZ 08.0 und 09.1 / ErlKN Pos 9021 (HS) RZ 23.1 und 23.7

Ort Frankfurt am Main

Unterschrift Im Auftrag

Datum 17. April 2014

Aktenzeichen: ZT 0270 B - 17561/2014/1 - TF25

(Müller)

Beglaubigt

*Schabacker*  
(Schabacker, ZB)



Seite 2 von 3

## Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.